

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. October 1872.

1. Armeninstitut.

Die wegen Revision der Gesetze des Armeninstituts niedergesetzte Deputation hat einen Bericht, die Einzeichnung der Beiträge für das nächste Jahr betreffend, überreicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlußnahme der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Anlage.

2. Grunderwerb für Vergrößerung des Hauptbahnhofes.

Ueber die in dem Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 20. September d. J. bezeichneten Gerechtsame und Grundstücke ist nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft unterm 4. d. M. die Expropriationspflicht verhängt worden. Daß das Commissorium der bestehenden Vermittlungsdeputation auch auf diese Angelegenheit ausgedehnt werde, ist dem Senat genehm.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 9. October 1872.

B e r i c h t

wegen Revision der Gesetze des Armeninstituts.

Die Deputation hat sich mit dem ihr ertheilten Auftrage einer Revision der Gesetze des Armeninstituts unausgesetzt beschäftigt, ist dabei aber beim Vorschlage einer den zur Sprache gebrachten Anträgen entsprechenden neuen Fassung auf mannigfache Bedenken gestoßen, deren Erledigung zeitraubende Verhandlungen erforderten. Außerdem macht die Einfügung der durch das Bundesgesetz, betreffend den Unterstützungswohnitz, vom 6. Juni 1870 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in die Verwaltung des Armeninstituts außerordentliche Schwierigkeiten, da sie dem letzteren Leistungen und Arbeiten auferlegten, deren Bewältigung nur einem juristisch gebildeten und erfahrenen Geschäftsmanne mit einem verstärkten Bureau personale möglich ist, Eigenschaften, welche von einem Generaladministrator in seinem bisherigen Wirkungsfreie nicht zu erwarten sind. Nur dem glücklichen Umstande, daß der zeitige Generaladministrator nicht nur diese Eigenschaften besitzt, sondern auch beinahe seine ganze Zeit diesem Geschäfte mit Sachkunde und nicht genug anzuerkennender Hingebung widmen konnte, ist es zuzuschreiben, daß der Geschäftsbetrieb trotz der außerordentlichen Erweiterung desselben in gutem Gange erhalten werden konnte.

Obwol die Deputation auch jetzt noch nicht in der Lage ist, das künftige Feld der Thätigkeit der Verwaltung des Armeninstituts ganz übersehen zu können, hofft die Deputation dennoch, bald ihre Vorschläge vorlegen zu können.

Da indeß im November die Einzeichnungen der Beiträge für das nächste Jahr nothwendig vorgenommen werden müssen, wegen einer anderen Einrichtung derselben, namentlich einer Heraussetzung des Minimalbetrages der jährlichen Beiträge, aber sich lebhafteste Wünsche kundgegeben haben, so wird es, wenn eine zeitige Beschlußfassung zu erreichen ist, sehr wünschenswerth sein, schon für die bevorstehende Einzeichnung, wenn auch nur provisorisch, andere Vorschriften aufzustellen. Der Vorschlag der Deputation geht dahin, den betreffenden § des Gesetzes für die bevorstehende Einzeichnung so zu fassen:

In Betreff der Beiträge zum Armeninstitute sind alle Bewohner der Stadt Bremen einschließlich der Fremden, welche hieselbst ihren Wohnitz haben, insofern sie nicht selbst zur Classe der Armen gehören, verpflichtet, einen ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten.

Diese Verpflichtung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Anfang des betreffenden Jahres erlebt hat. Im Laufe des Jahres Zuziehende sind für den Rest des Jahres beitragspflichtig.

Ausgenommen sind die Dienstboten und Lehrlinge sowie die durch Staatsverträge von den Bremischen Communallasten Befreiten.

Der geringste Jahresbeitrag ist drei Mark, welcher jährlich oder halbjährlich praenumerando zu zahlen ist und gegen Quittung einzassirt wird. Die Einsammler erhalten für jede vergebliche Annahmung 10 Pfennige.

Wer nicht im Stande ist, einen solchen Jahresbeitrag zu zahlen, muß mindestens 5 Pfennige per Woche bezahlen und in seinem Bezirke abwechselnd die Einsammlung der wöchentlichen Beiträge übernehmen, deren Ertrag sofort an die bezeichnete Sammelstelle abzuliefern ist. Indes werden diese Beiträge in den vier ersten Wochen der Monate April und October nicht erhoben.

Wer dreimal ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert ist, wird auf Antrag der Verwaltung vom Staatsanwalt executivisch zur Zahlung des Betrags angehalten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Vorschriften, namentlich durch Herabsetzung des Minimalbetrags eine wesentliche Erleichterung der minder Begüterten und eine Erfüllung lebhaft befürworteter Anträge herbeigeführt, andererseits aber auch die Gefahr hervorgerufen wird, daß das Armeninstitut eine erhebliche Verminderung seiner Einnahmen erleiden würde, wenn diese Abminderung des Minimalbetrags der jährlichen Beiträge von Bewohnern, die einen höheren Beitrag zu geben in der Lage sind, gemißbraucht werden sollte, oder die Beiträge der Begüterten nicht angemessen erhöht werden.

Inwiefern diese Voraussetzungen zutreffen und welchen Einfluß die Ermäßigung auf die Einnahmen des Armeninstituts haben werde, läßt sich im Voraus auch nicht annähernd bestimmen, sondern nur an der Hand der Erfahrung erlernen.

Es empfiehlt sich dabei dringend, die Frage wegen Abschaffung des Sammelzwangs wenigstens für diese Einzeichnung als eine offene zu behandeln, da ein Beschluß darüber um so weniger in kurzer Frist zu erwarten ist, als derselbe in die finanzielle Lage des Armeninstituts tief einschneidet; denn der Betrag der wöchentlichen Gaben beläuft sich auf mehr als 5000 Thaler, und wenn nun die Herabsetzung des Minimalbetrags der jährlichen Beiträge auf 3 Mark für die Kategorie der Gaben bis zu 2½ Thaler, welche mehr als 10,000 Thaler einbrachten, nicht durch Vergrößerung der höheren Gaben ausgeglichen werden sollte, so steht dem Armeninstitut ein erhebliches Deficit bevor, welches die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Systems unmittelbar in Frage stellt. Auch der Versuch, den Sammelzwang durch noch weitere Herabsetzung des Minimalbetrags etwa auf 2 Mark oder 2½ Mark zu beseitigen, würde das Deficit nur noch mehr vergrößern, und was gewiß nicht wünschenswerth ist, die Beiträge der minder begüterten Classen, denen es schwer fallen würde, den Beitrag auch nur halbjährig mit einer Mark auf einmal zu bezahlen, mehr oder weniger in Frage stellen.

Die Deputation bittet daher dringend, diese Vorschläge provisorisch für die bevorstehende Einzeichnung bis zur definitiven Feststellung der Gesetze genehmigen zu wollen, damit sie bei der Anfangs November d. J. stattfindenden Einzeichnung ins Leben treten können, weil eine Rückkehr zu dem Sammelzwange, wenn er einmal aufgehoben ist, nicht thunlich ist und weil in Ermangelung eines gemeinsamen Beschlusses das bestehende System auch bei der bevorstehenden Einzeichnung zur Geltung kommen und vollends bei der Schwierigkeit der Reduction der bisherigen wöchentlichen Gaben von 1 Groten zu Unzuträglichkeiten führen würde.

(gez.) Lampe.

(gez.) H. Claussen.